

Maklervertrag

1. Vertragsparteien, Vertragsgegenstand

Der Kunde /
Die Kundin /
Die Kunden

- im folgenden „Mandant“ genannt -

beauftragt /beauftragen den Versicherungsmakler

Eberhard Stopp

Fachwirt für Finanzberatung (IHK), www.Fair-Makler.com

09306 Rochlitz, Am Rosenkranz 31, Tel. 03737 / 7714-92, Fax: 003737 / 7714-91, info@fair-makler.com

Versicherungsmakler gemäß § 34 c GewO (Erlaubnis D2/121.27 des LRA Mittweida 12/1998)

und § 34 d Abs.1 GewO (Erlaubnis / Reg.-Nr. D-ZQ1P-IBFJV-86 der IHK Chemnitz 7/2007)

- im folgenden „Makler“ genannt -

für ihn /sie **Versicherungen, Bausparverträge und Verträge über Geldanlagen für den privaten Lebensbereich und/oder den gewerblichen Bereich** (mit Ausnahme der gesetzlichen Rentenversicherung) zu vermitteln.

Als **Nebenleistung** im Verhältnis zur Vermittlungstätigkeit übernimmt der Makler die **Beratung, Verwaltung und Betreuung der übertragenen und vermittelten Verträge** – auch im Schaden- bzw. Leistungsfall. Eine Aufstellung der zur Betreuung übertragenen Verträge und der Sparten, für die der Makler Verträge vermitteln soll, ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt.

2. Rechtsstellung des Maklers

2.1. Der Makler ist **Sachwalter des Mandanten** und nimmt als solcher ausschließlich dessen Versicherungsinteressen wahr. Der Makler ist **Versicherungsmakler im Sinne von § 59 Abs. 3 VVG**: Er übernimmt gewerbsmäßig für den Mandanten die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein..

2.2. Zur laufenden Betreuung des Mandanten kann der Makler **Untervollmachten** an Erfüllungsgehilfen erteilen.

3. Pflichten des Maklers

3.1. Der Makler **prüft den Versicherungsbedarf** einschließlich der Risikoanalyse sowie Entwicklung von Versicherungs- und Anlagelösungen auf der Grundlage der spezifischen Probleme und Bedürfnisse des Mandanten.

3.2. Der Makler **untersucht die Produktangebote des Marktes** und wählt das Deckungsangebot aus, das für die jeweilige Risikosituation den **nach Leistung, Bedingungen und Preis** passenden Versicherungsschutz bietet. Er legt seinem Rat eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt erreichbaren Versicherern und Versicherungsprodukten zu Grunde. Er gibt mittels **Beratungsprotokoll** dokumentierte Empfehlungen ab, welche Produkte geeignet sind, die Bedürfnisse des Kunden zu befriedigen. Sind dafür nur einzelne Versicherer oder Versicherungsprodukte erreichbar, weist der Makler darauf in Textform hin.

3.3. Er **vermittelt** die vom Mandanten für notwendig und passend erachteten **Versicherungs- und Anlageverträge**.

3.4. Der Makler **verwaltet, überwacht und betreut die Versicherungsverträge** des Mandanten und passt den Versicherungsschutz oder die Vertragsbedingungen ggf. an veränderte Risiko- u. Marktverhältnisse an.

3.5. Der Makler **unterstützt** den Mandanten **im Schaden- bzw. Leistungsfall** einschließlich der Verhandlungen mit dem Versicherer, soweit die betroffenen Verträge von ihm vermittelt oder zur Betreuung übergeben worden sind.

3.6. Der Makler **übernimmt für bestehende Verträge keine Haftung**, es sei denn, dass in Anlage 1 etwas anderes vereinbart ist, z. B. durch eine Bestandsübertragung.

4. Pflichten des Mandanten

4.1. Der Mandant **unterrichtet den Makler über sämtliche in der Anbahnung befindlichen bzw. bestehenden Versicherungsverhältnisse** und gewährt **Einsicht in die Unterlagen** (Policen und Bedingungen). Zur Einbeziehung bestehender Versicherungsverträge in die Beratung und Betreuung durch den Makler bedarf es einer ausdrücklichen Absprache zwischen den Vertragsparteien.

4.2. Der Mandant **überlässt dem Makler die Korrespondenz** mit dem Versicherer oder führt sie ausschließlich über ihn. Korrespondiert oder verhandelt er unmittelbar mit dem Versicherer, ist der Makler von seiner Haftung befreit.

4.2. Der Mandant **teilt dem Makler unverzüglich alle vertrags- und risikorelevanten Änderungen mit**. Diese ergeben sich aus der gesonderten Aufstellung und aus der Risikoanalyse (Fragebögen). Unterlässt der Mandant diese Mitteilungen, ist der Makler insoweit von seiner Haftung befreit.

5. Vergütung des Maklers

5.1. Die Leistungen des Maklers werden – soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird – durch die vom Versicherer / Anbieter zu tragende **Courtage** abgegolten. Sie ist Bestandteil der vom Mandanten an den Versicherer / Anbieter zu zahlenden Prämie.

5.2. Aufwendungen, die über die Beratung und Betreuung des Mandanten hinausgehen, insbesondere bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen Dritter, erstattet der Mandant dem Makler (**Auslagenersatz**). Vor der Beauftragung Dritter (z. B. von Sachverständigen zur Grundstücksbewertung) oder Verursachung sonstiger Aufwendungen wird der Makler die Zustimmung des Mandanten einholen.

5.3. Zahlt der Mandant die fälligen Versicherungsbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig, so dass der Versicherer die Arbeit des Maklers nicht ordnungsgemäß vergüten kann, wird eine **Aufwandsentschädigung** des Mandanten an den Makler in Höhe der entgangenen Courtage, mindestens jedoch in Höhe von 100,00 € zuzüglich gültiger Umsatzsteuer fällig.

6. Haftung des Maklers

Der Makler erfüllt seine Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und haftet dabei für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit - auch für seine Erfüllungsgehilfen. Seine Haftung im Sinne von § 98 HGB wegen Verletzung beruflicher Sorgfaltspflichten ist auf eine Million Euro beschränkt, es sei denn, der Makler hat seine Pflichten vorsätzlich verletzt.

7. Anbieterbegrenzung

Der Makler beschränkt seine Tätigkeit hinsichtlich Information, Beratung, Auswahl und Vermittlung von Versicherungsverträgen auf Deckungsangebote von Risikoträgern, die **Sitz oder Niederlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland** haben und die gemäß § 7 VVG in Verbindung mit der VVG-InfoV vorgeschriebenen **Informationen in deutscher Sprache** anbieten. Die Namen der Partnergesellschaften des Maklers können in einer Liste eingesehen werden. Ausländische Versicherungen in der Sparte der Lebensversicherungen sowie Geldanlagen aus dem Bereich der EU können angeboten werden, sofern sie die o. g. Voraussetzungen gemäß § 7 VVG erfüllen. **Direktversicherungen** und Versicherungen, die dem Makler keine Courtage zahlen, werden **nur nach schriftlicher Vereinbarung** mit dem Mandanten angeboten. Mit so genannten „Nichtverbrauchern“ (Selbstständige und Firmen) kann hierfür eine Honorarvereinbarung getroffen werden.

8. Ergänzende Mitteilungen

8.1. Der Makler ist **Versicherungsmakler** gemäß § 34 c GewO (Erlaubnis D2/121.27 des LRA Mittweida 12/1998) und seit Juli 2007 im **Vermittlerregister** der IHK Chemnitz unter der Erlaubnisnummer D-ZQ1P-IBFJV-86 registriert. Der Mandant kann diese Eintragung unter www.vermittlerregister.info überprüfen.

8.2. Der Makler hat eine **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung** mit der nach § 34 d GewO vorgeschriebenen Deckungssumme (1 Mio. €) abgeschlossen und der IHK Chemnitz nachgewiesen.

8.3. Der Makler hält **keine** unmittelbare oder mittelbare **Beteiligung** von mehr als 10% der Stimmrechte oder des Kapitals **an einem Versicherungsunternehmen**. Umgekehrt ist kein Versicherungsunternehmen am Kapital des Versicherungsmaklers beteiligt.

8.4. **Schlichtungsstellen** zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten gemäß § 214 VVG sind:

- Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080622, 10006 Berlin

- Ombudsmann für Private Kranken- und Pflegeversicherung, Postfach 060222, 10052 Berlin

8.4. Die **Makler-Vollmacht** ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Mandant unterzeichnet diese als eigenständiges Dokument, da der Makler den Versicherern / Anbietern nur die Makler-Vollmacht, nicht jedoch den Maklervertrag vorlegt.

9. Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche des Mandanten aus diesem Vertragsverhältnis verjähren nach den Bestimmungen des BGB. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis von dem einen Anspruch begründenden Umständen und dem Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

10. Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Mandant willigt als potentieller bzw. wirklicher Versicherungsnehmer ein, dass die vom Makler einbezogenen Versicherer Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/ Vertragsänderungen) ergeben, im erforderlichen Umfang an **Rückversicherer** zur Beurteilung des Risikos und wegen Ansprüchen an **andere Versicherer** und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt **unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages** auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen. Der Mandant willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben. **Gesundheitsdaten** dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist. Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hatte, in zumutbarer Weise vom Inhalt des vom Versicherer bereitgehaltenen Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Etwaige **Benachrichtigungen des Betroffenen gemäß § 33 BDSG** sind **über den Makler** an den Versicherungsnehmer zu richten.

11. Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

12. Dauer des Vertrages

Der Vertrag ist **jederzeit** von beiden Vertragspartnern **schriftlich kündbar**. Makler und Mandant verpflichten sich, als Empfänger einer Kündigung deren Eingang schriftlich zu bestätigen.

13. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Chemnitz oder – bei Privatpersonen – der Wohnsitz des Mandanten.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine wirksame und durchführbare Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien bei Abschluss vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

15. Anlagen

Mit der Unterschrift zum Makler-Auftrag bestätigt der Mandant auch den Empfang folgender Unterlagen:

Anlage 1a	Liste der privaten Versicherungsverträge	<input type="checkbox"/> trifft zu	<input type="checkbox"/> trifft nicht zu
Anlage 1b	Liste der gewerblichen Versicherungsverträge	<input type="checkbox"/> trifft zu	<input type="checkbox"/> trifft nicht zu
Anlage 2	Erstinformation gemäß § 11 der Versicherungsvermittlerverordnung		
Anlage 3	Liste der Versicherungs- und sonstigen Vertragspartner des Maklers		

16. Änderungen, Ergänzungen

keine ja, folgende:

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Mandanten 1

Für Fair-Makler.com E. Stopp

Unterschrift des Mandanten 2